

6/SN-330/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
PRÄSIDIUM des NATIONALRATES

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft	GESZENTWURF
Zi.	GE 9 78
Datum:	26. NOV. 1990 30. Nov. 1990
Verteilt	

Wien, 1990 11 21
F/534

St. Wurzel

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umwelt- u. Wasser-
wirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert
werden

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bun-
desministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichtete
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu über-
mitteln.

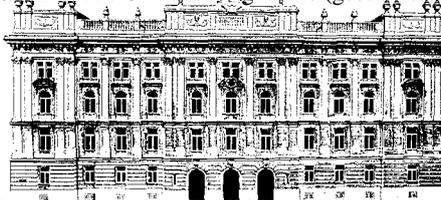
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral
(Dr. Peter KAPRAL)

Richter
(Dr. Verena RICHTER)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Wien, 1990 11 10
Dr.Ri/F/533

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umwelt- u. Wasser-
wirtschaftsfondsgesetz
und das Umweltfondsgesetz
geändert werden

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 18. September 1990, Zl. 14 7000/1-II/5/90, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und zum Umweltfondsgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen.

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die im Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen und die angestrebte Intention, auch grenzüberschreitende Subventionen von umweltrelevanten Investitionen in benachbarten Oststaaten zu ermöglichen. Allerdings müßte im Gesetz selbst eindeutig festgelegt werden, was unter einem "Österreichischen Unternehmen" zu verstehen ist, da die Förderungen in erster Linie subjektorientiert vergeben wird. Weiters ist sicherzustellen, daß die neue Förderung zu keiner Schmälerung der für Inlandsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel

- 2 -

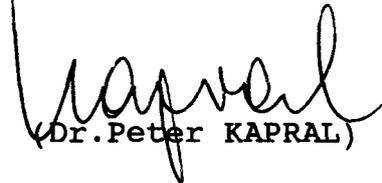
führt, sondern daß dafür getrennte Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In § 11 finden sich einige Hinweise darauf, was bei der Gewährung von Krediten zu beachten ist. Es erschiene sinnvoll, einen förmlichen Hinweis auf allenfalls der in Aussicht genommenen Subventionierung entgegenstehende völkerrechtliche Verpflichtungen aufzunehmen. Da als Subventionsempfänger nur österreichische Unternehmen in Frage kommen, müßte Vorsorge getroffen werden, daß es sich bei den geplanten Subventionen nicht um wettbewerbsverzerrende Ausführungsubventionen handelt, die nach GATT-Subventionskodex EFTA-Übereinkommen und auch nach dem Freihandelsabkommen Österreich-EG verboten wären.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller nimmt die gegenständliche Novelle zum Anlaß, neuerlich zu fordern, daß auch sie in die Aufzählung jener Institutionen aufgenommen wird, die einen Vertreter in jene die Subventionsansuchen beurteilenden Kommissionen entsenden. Dieses Anliegen erscheint umso gerechtfertigter, als die gegenständliche Novelle ausschließlich die Förderung von Unternehmen zum Gegenstand hat.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Peter KAPRAL)


(Dr. Verena RICHTER)